



# FÖRDERUNG EINER PARTIZIPATIONSPLATTFORM NRW

Bekanntgabe der Landesanstalt für Medien NRW

12. Mai 2025

## Bekanntgabe „Förderung einer Partizipationsplattform NRW“

### **Bekanntgabe der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (Landesanstalt für Medien NRW) zur Förderung einer Plattform für die mediale Partizipation für Bürgerinnen und Bürger in NRW vom 12. Mai 2025**

gemäß der §§ 88 Abs. 7, 40 Abs. 6, 40c Abs. 2 LMG NRW i. V. m. der Fördersatzung Bürgermedien.

## **I. GRUNDSÄTZE**

Die Landesanstalt für Medien NRW ist in ihrem Handeln der Meinungsfreiheit verpflichtet. Ein zentrales Element der Meinungsfreiheit ist die potenzielle Teilhabe aller am medialen öffentlichen Meinungsbildungsprozess. Zeitgleich ist es ihre Aufgabe, Vielfalt in den Medien zu schützen. Die Diversität einer Gesellschaft und ihre soziale sowie kulturelle Vielfalt sollten sich auch medial widerspiegeln. Insofern ist es von hoher Bedeutung, dass die Vielfalt von Meinungen, Themen und Akteurinnen und Akteuren im öffentlichen Meinungsbildungsprozess sichtbar werden kann. Themen und Meinungen sollten auch dann eine Chance auf öffentliche Wahrnehmbarkeit haben, wenn sie nur für eine Minderheit von Bedeutung sind.

Angebote der medialen Partizipation sollen Bürgerinnen und Bürgern in NRW ermöglichen, sich an der Schaffung und Veröffentlichung von Inhalten in Medien zu beteiligen. Sie leisten dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und ergänzen das publizistische Angebot.

Diese Angebote müssen sich den Anforderungen der fortschreitenden Digitalisierung und der damit einhergehenden Veränderungen medialer Angebote und Nutzungsformen stellen. Für die Weiterentwicklung der medialen Partizipation sind die Arbeit einer Partizipationsplattform, der bürgermedialen Einrichtungen vor Ort und der produzierenden Bürgerinnen und Bürger wichtig. Sie alle müssen die Chance erhalten, sich an die sich wandelnden Kommunikationsformen und -bedarfe anzupassen, um ihrem gesetzlichen Auftrag auch zukünftig gerecht werden zu können.

## **II. FÖRDERUNG EINER PARTIZIPATIONSPLATTFORM**

- (1) Die Landesanstalt für Medien NRW unterstützt die Nutzung digitaler Verbreitungswege durch die Bürgermedien. Sie fördert insbesondere nach § 40c Abs. 2 LMG NRW i. V. m. § 2 lit. e) i. V. m. lit. c) Fördersatzung Bürgermedien das Entstehen sowie die Grundlagen der technischen und organisatorischen Infrastruktur einer Plattform im Sinne einer Mediathek, welche die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern in NRW am medialen Meinungsbildungsprozess ermöglicht.
- (2) Die Förderung erfolgt einmalig mit einer Fördersumme von insgesamt bis zu 300.000 € im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2026. Die maximale Förderdauer beträgt ein Jahr.



- (3) Hinsichtlich der Antragstellung sowie der Einhaltung der Förderbestimmungen wird auf die Fördersatzung Bürgermedien verwiesen. Auch die Ziele und der Gegenstand der Förderung, die Art der Förderung, Angaben zu den Förderempfängern und zum Bewilligungsverfahren und insbesondere zum Antragsverfahren sind in der Fördersatzung Bürgermedien beschrieben.

Die Anforderungen an eine hinreichend genaue Darstellung des Vorhabens (vgl. § 5 Abs. 2 Fördersatzung Bürgermedien) sind insbesondere gegeben, wenn folgende Unterlagen/Informationen mit dem Antrag vorliegen:

- Die Beschreibung eines Verfahrens, welches die zugangsoffene, rechtekonforme Zulieferung, Veröffentlichung und Nichtveröffentlichung sowie die redaktionelle Einbindung der Beiträge auf der Plattform regelt. Sollte die Förderung für eine Weiterentwicklung bzw. weitere Erstellung einer bereits bestehenden Bürgermedienplattform beantragt werden, gelten diese Vorgaben entsprechend.
- Eine detaillierte Projektskizze inklusive eines Zeitplans, die den Aufbau der Plattform unter Berücksichtigung der die unter Abs. III. beschriebenen Ziele und Aufgabenfelder beschreibt.
- Kurzprofil der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und deren/dessen sonstiger Arbeitsschwerpunkte
- Erklärung zu den Referenzen/Vorerfahrungen der Projektmitarbeitenden
- Detaillierter Kostenplan: Ausweisung der voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten inkl. Auflistung der Einzelpositionen wie z. B. Personalkosten/Honorare, Reisekosten, Marketingmaßnahmen, Mieten etc. sowie Höhe der beantragten Fördersumme [Alle Kosten verstehen sich inkl. einer etwaigen Umsatzsteuer und müssen im späteren Verwendungsnachweis belegt werden (Kopien von Rechnungen, Belegen, ggf. unterschriebene Teilnahmelisten etc.).]
- Angaben zum Eigenanteil in Höhe von in der Regel 20 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten (z. B. nicht bezifferbare geldwerte Leistungen wie Personal- und Verwaltungsaufwand, Gemeinkosten, kostenlose Raumnutzungsmöglichkeiten, Techniknutzung o. Ä.).

Die Landesanstalt für Medien NRW kann im Laufe des Verfahrens jederzeit weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

- (4) Die Antragstellenden gewährleisten, dass wirtschaftlich und sparsam mit den Fördergeldern verfahren wird.

### III. ZIELE UND AUFGABENFELDER

Die allgemeinen Ziele und Grundsätze der Förderung gem. § 2 Fördersatzung Bürgermedien werden in Bezug auf die oben beschriebenen Vorhaben wie folgt spezifiziert. So sollen im Rahmen der Förderung folgende Ziele und Aufgaben umgesetzt werden:

#### **Sicherer Publikationsraum:**

- Bereitstellung einer Plattform, die als geschützter und nichtkommerzieller Publikationsraum für Bürgerinnen und Bürger in NRW dient
- Bereitstellung der technischen Infrastruktur
- Serviceleistungen zur Unterstützung bei der Produktion und Veröffentlichung u. a. durch:
  - medienrechtliche Beratung
  - Tipps zur Produktion und Veröffentlichung



- bereits abgedeckte GEMA-Kosten
- Unterstützung von Akteurinnen und Akteuren sowie Einrichtungen
- Interaktionsfunktion für die Nutzenden schaffen (Raum für Anregungen, Kritik, Ideenaustausch mit Produzierenden etc. schaffen)

Darüber hinaus wird die Einbindung des Betriebs der Plattform in Studien- und/oder Ausbildungskontexte als Vorteil angesehen.

Die Plattform soll zur **Partizipation und Sichtbarkeit** beitragen, indem sie

- Möglichkeiten der medialen Partizipation für Bürgerinnen und Bürger eröffnet,
- die Sichtbarkeit für lokale Inhalte und Vielfalt steigert sowie insbesondere die Vielfalt der partizipativen Themen und Produzierenden im lokalen Raum darstellt,
- die Sichtbarkeit für grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger in NRW im medialen Raum steigert,
- mit klassischen bürgermedialen Einrichtungen und weiteren Einrichtungen in NRW zusammenarbeitet, die ein potentiell Interesse an der Veröffentlichung von Medieninhalten haben.

**Neben diesem Grundangebot sollen mit der Förderung zwei weiterführende Ziele verfolgt werden:**

- Besondere Förderung für junge und ältere Menschen als Zielgruppen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf an medialer Teilhabe
- Erprobung innovativer, niedrighschwelliger medialer Partizipationsformate, wie z. B. Kurzvideoformate, ggf. auch als Vor-Ort-Angebote

## IV. WEN WIR FÖRDERN

Unterstützt wird eine Anbieterin oder ein Anbieter, die bzw. der für das Format einer Partizipationsplattform zur Erreichung der genannten Förderziele die entsprechende Expertise nachweisen kann. Zuwendungsempfängerin und -empfänger ist in der Regel juristische Personen, die die Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen und Projekte erbringen. Es muss sichergestellt werden, dass die Partizipationsplattform kosten- und zugangsfrei nutzbar für Bürgerinnen und Bürger in NRW ist.

## V. BEWERBUNGSFRIST

- (1) Die Frist zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe und endet am **09.06.2025**.

Bei der Übersendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Bei der elektronischen Übermittlung zählt das Datum des elektronischen Eingangs.

- (2) Anträge können schriftformwährend wie folgt eingereicht werden:

Anträge können schriftlich (das heißt mit händischer Unterschrift der vertretungsberechtigten Person) in einfacher Ausfertigung unter dem Stichwort „Projektförderung Partizipationsplattform“ an folgende Adresse:

**Landesanstalt für Medien NRW**  
**Postfach 10 34 43**  
**40025 Düsseldorf**

übersandt oder während der üblichen Bürozeiten bei der

**Landesanstalt für Medien NRW**  
**Zollhof 2**  
**40221 Düsseldorf**

abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Anträge frist- und schriftformwährend

- mittels des elektronischen Briefkastens der Landesanstalt für Medien NRW <https://files.lfm-nrw.de/submit/poststelle>, über den Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz übermittelt werden können,

zu übersenden.

Eine ausschließliche Antragstellung per E-Mail ist nicht zulässig.

## RÜCKFRAGEN

Für Rückfragen steht das Team „Vergabe und Zuwendungen“ unter [foerderungen@medienanstalt-nrw.de](mailto:foerderungen@medienanstalt-nrw.de) gerne zur Verfügung.

## VI. AUSWAHLVERFAHREN

Die Auswahl erfolgt nach § 1 Abs. 10 Fördersatzung Bürgermedien.

Der Auswahl liegen dementsprechend neben den formalen Kriterien der Auswahl folgende Beurteilungskriterien zugrunde:

- Nachvollziehbarer Bezug des Angebots zur Erreichung der unter III genannten Förderziele und Aufgaben
- Nachvollziehbare Realisierbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme innerhalb der beschriebenen Rahmenbedingungen
- Nachvollziehbare Erreichbarkeit der Zielgruppe (alle Bürgerinnen und Bürger in NRW mit dem besonderen Fokus auf junge und ältere Menschen)
- Art und Umfang der Eigenleistungen

Darüber hinaus wird folgendes Kriterium bei der Beurteilung berücksichtigt:

- Vorerfahrungen und Referenzen der Projektanbieterin bzw. des Projektanbieters

Liegen mehrere Anträge vor, so erfolgt eine Auswahl durch die Landesanstalt für Medien NRW. Bei der Vergabe der Fördermittel für die Plattform wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller berücksichtigt, deren bzw. dessen Konzept am ehesten erwarten lässt, die mit der Partizipationsplattform NRW verfolgten Ziele zu

erreichen. Die Landesanstalt für Medien NRW behält sich vor, eine Förderzusage auch dann nicht zu erteilen, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Weiter behält sie sich vor, die Höhe der Fördersumme im Einzelfall zu verändern. Hierzu wird im Bewilligungsverfahren das Einvernehmen mit der oder dem Antragstellenden zur evtl. Projektmodifizierung hergestellt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## VII. SONSTIGE FÖRDERBESTIMMUNGEN

Die Förderbestimmungen ergeben sich insbesondere aus §§ 3, 5-9 Fördersatzung Bürgermedien.

Darüber hinaus gelten folgende sonstige Förderbestimmungen:

- (1) Nach Prüfung des Förderantrags wird festgestellt, ob und in welcher Höhe dem Antrag auf Förderung entsprochen werden kann.
- (2) Der schriftliche Zuwendungsbescheid wird mit der Auflage des Nachweises einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel, dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel sowie der Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen und unter dem Hinweis der Vorläufigkeit der Bewilligung im Hinblick auf die Einhaltung dieser Auflage und der Zuwendungsvoraussetzungen versehen. Weitere Nebenbestimmungen sind möglich. Darüber hinaus wird im Zuwendungsbescheid festgelegt, in welchem Turnus Zwischenberichte mit dem Mittelabruf erfolgen sollen.
- (3) Etwaige Einnahmen, die im Kontext der Wahrnehmung der Aufgaben als Partizipationsplattform erzielt werden, dürfen zusammen mit den Fördergeldern nicht zu einem Überschuss führen.
- (4) Aus der Förderung erwachsen keine Ansprüche hinsichtlich einer weiterführenden Förderung. Die maximale Förderdauer beträgt ein Jahr, eine Verlängerung darüber hinaus ist nicht vorgesehen.
- (5) Die Landesanstalt für Medien NRW kann einen Beirat in beratender Funktion berufen. Der Träger bzw. die Trägerin der o. g. Maßnahme sind zur Mitarbeit verpflichtet.
- (6) Die Förderung kann aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob
  - die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
  - die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den sonstigen Voraussetzungen nicht entspricht und
  - die Antragstellerin ihre bzw. der Antragsteller seine in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- (7) Die Landesanstalt für Medien NRW behält sich vor, eine Förderzusage auch dann nicht zu erteilen, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Weiter behält sie sich vor, die Höhe der Fördersumme im Einzelfall zu verändern. Hierzu wird im Bewilligungsverfahren das Einvernehmen mit der oder dem Antragstellenden zur evtl. Projektmodifizierung hergestellt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (8) Der Förderbescheid kann mit weiteren besonderen Nebenbestimmungen versehen werden.